

## Interpellation

Kropf, Bern (JA!)

Weitere Unterschriften: 3

Eingereicht am: 20.03.2006

### **Steffisburg/Interlaken: Sozialhilfe gewährleisten – Pflichtverletzungen sanktionieren**

Die Sozialbehörde Steffisburg hat im Rahmen einer Medienkonferenz am 7. März 2006 öffentlich gemacht, dass sie den Sozialdienst Steffisburg angewiesen hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht gemäss den vom Regierungsrat verbindlich festgelegten Richtlinien auszurichten. Insbesondere sollen Working Poor beim Einstieg in die Sozialhilfe die festgelegten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen verweigert werden. Dadurch werden die entsprechenden Haushalte nicht nur schlechter gestellt als Sozialhilfeberechtigte, die nicht oder nur in geringem Umfang arbeiten. Der beiliegende Vergleich der von den Sozialbehörden Steffisburg vorgelegten Fallbeispiele zeigt, dass die neuen Bemessungsgrundlagen einerseits gegenüber den bis Ende 2005 gültigen kostenneutral sind und dass andererseits demgegenüber in Steffisburg und Interlaken ein massiver Sozialabbau vorgenommen wird. Die Eintrittsschwelle liegt bei den vorgelegten Beispielen durchschnittlich 525 Franken tiefer als bei den bis Ende 2005 gültigen SKOS-Richtlinien.

Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Sozialhilfe auf dem Verordnungsweg verbindlich. Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) Artikel 31 Absatz 2 Bst. c hat er dabei Anreizsysteme zu schaffen, welche Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration, insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen. Die Schlechterstellung der Working Poor gegenüber den unterstützten Haushalten widerspricht diesen Grundsätzen diametral. Steffisburg und Interlaken schaffen einen finanziellen Anreiz, eine bestehende Erwerbstätigkeit aufzugeben oder zu verringern!

SHG Artikel 80 Absatz 4 sieht vor, dass der Regierungsrat durch besonderen Beschluss von Gemeinden, die den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, Ersatzabgaben verlangen oder deren Aufwand ganz oder teilweise vom Lastenausgleich ausschliessen kann. Der Regierungsrat ist deshalb gefordert, im Einzugsgebiet der Sozialdienste Steffisburg und Interlaken das geltende Recht durchzusetzen und eine rechtsgleiche Behandlung der Sozialhilfeberechtigten durchzusetzen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung nachfolgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis genommen, dass sich der regionale Sozialdienst der Gemeinde Steffisburg und der regionale Sozialdienst des Gemeindeverbandes Interlaken weigern, die Sozialhilfe gemäss den in der Sozialhilfeverordnung (SHV) verbindlich festgelegten Bemessungsgrundlagen auszurichten?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass in Steffisburg und Interlaken Working Poor zu unrecht von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden, die teilweise über erheblich weni-

ger Mittel verfügen, als sozialhilfeunterstützte Haushalte, die nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig sind?

3. Ist der Regierungsrat bereit, die rechtssichere und rechtsgleiche Behandlung der Sozialhilfeberechtigten im ganzen Kanton durchzusetzen?
4. Ist der der Regierungsrat bereit, einen Sozialdienst zu bezeichnen, der den zu unrecht abgewiesenen Personen die ihnen rechtmässig zustehende Sozialhilfe anstelle der Sozialdienste Steffisburg und Interlaken ausrichtet?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diejenigen Gemeinden, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht nachkommen, gemäss Artikel 80 Absatz 4 Sozialhilfegesetz (SHG) zu sanktionieren und eine Ersatzabgabe mindestens in der Höhe der zu unrecht verweigerten Sozialhilfe und des dadurch verursachten Verwaltungsaufwandes zu verlangen?

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

*Gewährt: 23.03.2006*

### **Sozialhilfe Steffisburg, Medienkonferenz vom 7. März 2006.**

#### **Kostenvergleich Fallbeispiele SKOS-alt / GEF / Steffisburg**

Die Sozialkommission Steffisburg hat am 7. März 2006 an einer Medienkonferenz 4 Fallbeispiele für die Bemessung der Sozialhilfe präsentiert. Dabei wurde eine Kostenvergleich gemäss GEF (Regierungsratsbeschluss Revision Artikel 8 Sozialhilfeverordnung vom 21. September 2005) mit um Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen gekürzten Budgets der Gemeinde Steffisburg vorgenommen. Nicht aufgeführt wurde ein Vergleich mit den bis Ende 2005 im Kanton Bern gültigen Bemessungsgrundlagen. Die nachfolgende Tabelle wurde um diesen Kostenvergleich ergänzt.

<b>Fallbeispiel</b>	<b>SKOS alt</b>		<b>GEF neu</b>		<b>Steffisburg neu</b>	
<b>1. Allein Erziehende</b> 2 Kinder, 50% Erwerb, Fr. 3800 Einkommen	GB I	1916	GBL	1786	GBL	1786
	GB II	81	Miete	1350	Miete	1350
	EKP	125	KVG	350	KVG	350
	Miete	1350	SIL Kinder	300	SIL Kinder	300
	KVG	350	EFB	375		
	SIL Kinder	300				
	<b>Total Bedarf</b>	<b>4122</b>	<b>Total Bedarf</b>	<b>4161</b>	<b>Total Bedarf</b>	<b>3786</b>
Einkommen	-3800	Einkommen	-3800	Einkommen	-3800	
<b>Fehlbetrag</b>	<b>322</b>	<b>Fehlbetrag</b>	<b>361</b>	<b>Überschuss</b>	<b>14</b>	
<b>2. Konkubinat</b> 2 Kinder, 40% Erwerb, Fr. 3350 Einkommen	GB I	1654	GBL	1542	GBL	1542
	GB II	75	Miete	900	Miete	900
	EKP	100	KVG	350	KVG	350
	Miete	900	SIL Kinder	300	SIL Kinder	300
	KVG	350	EFB	350		
	SIL Kinder	300				
	<b>Total Bedarf</b>	<b>3379</b>	<b>Total Bedarf</b>	<b>3442</b>	<b>Total Bedarf</b>	<b>3092</b>
Einkommen	-3350	Einkommen	-3350	Einkommen	-3350	
<b>Fehlbetrag</b>	<b>29</b>	<b>Fehlbetrag</b>	<b>92</b>	<b>Überschuss</b>	<b>258</b>	
<b>3. Working Poor</b> Ehepaar, 2 Kinder, Fr. 4450 Einkommen	GB I	2205	GBL	2054	GBL	2054
	GB II	100	Miete	1450	Miete	1450
	EKP	250	KVG	450	KVG	450
	Miete	1450	SIL Erwerb	290	SIL Erwerb	290
	KVG	450	IZU Ehefrau	100		
	SIL Erwerb	290	EFB	400		
	<b>Total Bedarf</b>	<b>4745</b>	<b>Total Bedarf</b>	<b>4744</b>	<b>Total Bedarf</b>	<b>4244</b>
Einkommen	-4450	Einkommen	-4450	Einkommen	-4450	
<b>Fehlbetrag</b>	<b>295</b>	<b>Fehlbetrag</b>	<b>294</b>	<b>Überschuss</b>	<b>206</b>	
<b>4. Familie m. Lehrling</b> Ehepaar, 3 Kinder, Fr. 4920 Einkommen, 1 Jugendlicher in Ausbildung	GB I	2493	GBL	2323	GBL	2323
	Zuschlag GB I	206	Miete	1600	Miete	1600
	GB II	100	KVG	450	KVG	450
	EKP Vater	250	EFB/IZU	850		
	EKP Lehrling	250				

Miete	1600		
KVG	450		
<b>Total Bedarf</b>	<b>5349</b>	<b>Total Bedarf</b>	<b>5223</b>
Einkommen	-4920	Einkommen	-4920
<b>Fehlbetrag</b>	<b>429</b>	<b>Fehlbetrag</b>	<b>303</b>
			<b>Total Bedarf</b>
			<b>4373</b>
			Einkommen
			-4920
			<b>Überschuss</b>
			<b>547</b>

Der Kostenvergleich zeigt, dass mit der bis Ende 2005 gültigen Bemessung in jedem Fall eine Unterstützung von total Fr. 1075 gewährt worden wäre. Gemäss der vom Regierungsrat am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzten Grundlage beträgt die auszurichtende Sozialhilfe Fr. 1050. Die von Steffisburg verweigerten Zulagen und Freibeträge senken die Eintrittsschwelle gegenüber den alten SKOS-Richtlinien um Fr. 2100, weshalb in keinem der vorgelegten Fälle Sozialhilfe ausgerichtet würde. Die neuen Richtlinien sind somit kostenneutral.